

**Große Kreisstadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis**

SATZUNG

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Stadtmitte-3 Quartiere“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 sowie § 162 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzungen

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte-3 Quartiere“ vom 01.06.2005, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung am 09.06.2005, wird aufgehoben.

Ebenso wird die Änderung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte-3 Quartiere“ vom 24.09.2008, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung am 16.10.2008, aufgehoben.

Der Umfang des Sanierungsgebietes ist durch die schwarz-gestrichelte Umrandung in den Lageplänen vom 01.07.2019 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Fellbach, den

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Fellbach geltend zu machen.

Auskünfte erteilt:

Stadt Fellbach
Amt für Baurecht und Grundstücksverkehr
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711 5851-101